

# **Satzung**

## **Deutscher Familienverband - Murnau und Umgebung e.V. (DFVM)**

### **Stand 19.09.2023**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein (abgekürzt DFVM) trägt den Namen „Deutscher Familienverband Ortsverband Murnau und Umgebung e.V.“. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee.
2. Der Verein ist ein Zweigverein des Deutschen Familienverbandes Landesverband Bayern e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck**

1. Der DFVM bezweckt besonders in seinem örtlichen Umfeld die Förderung der Bildung, Pflege und Fürsorge für Familien und Jugend und unterstützt hierin auch Interessen seiner eigenen Mitglieder. Hierzu gehören vor allem: Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Arbeit in sozialen Einrichtungen der Familien- und Jugendfürsorge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen für Familie und Jugend, Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen.

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden Kinder und Jugendliche unterstützt, soweit erzieherische Hilfen benötigt werden (bspw. Unterstützung durch Zuschuss für Nachhilfeunterricht). Es werden Freizeitaktivitäten angeboten.
- Unterstützung sozial benachteiligter Personen, Geflüchteter. Diese Personen können sich kostengünstig durch die Kleiderzentrale einkleiden bzw. es werden Sachspenden an Krankenhäuser, Altenheime oder soziale Einrichtungen weitergegeben. Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen sowie Bezuschussung von Musikunterricht.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden; er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der DFVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DFVM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind
  - a) natürliche Personen oder Familien im Sinne von §5 Satz 6 als ordentliche Mitglieder,
  - b) juristische Personen als fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zum DFVM und nach Zustimmung des Vorstandes des DFVM und durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung erworben. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des DFVM.  
Die Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht entsprechend Abs. 3 gekündigt wird.  
  
Der Vorstand des DFVM kann die Aufnahme innerhalb von 10 Wochen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft im DFVM erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem DFVM zum Jahresende mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist und Rückgabe des Mitgliedsausweises;
  - b) durch Ausschluss;
  - c) durch Tod. Familienangehörige können auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder Beschlüssen des DFV – oder des DFVM gröblich oder nachhaltig zuwiderhandelt oder das Ansehen des DFV oder des DFVM in der Öffentlichkeit gefährdet. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand des DFVM auf Antrag dreier Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen
5. Gegen jeden Ausschlussbeschluss kann der Schiedsausschuss des DFVM - binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Die Rechte und Pflichten des Auszuschließenden ruhen mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Ausschluss Verfahrens.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied darf mit Familie die Einrichtungen des DFVM nutzen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe, die Fälligkeit und die übrigen Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen seine Rechte.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge stunden.
5. Über personenbezogene Daten und Kenntnisse besteht auch nach dem Ausscheiden für alle Mitglieder und Funktionsträger Schweigepflicht.
6. Alle Mitglieder und volljährige, im Haushalt lebende, Familienangehörige (Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Durch Beschluss der jeweiligen Versammlung kann auch minderjährigen Familienangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten verliehen werden.
7. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf (Akklamation) oder Handheben, auf Antrag geheim. Stimmenthaltungen bleiben bei der Abstimmung außer Betracht. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Als höchstes Vereinsorgan, an dessen Beschlüsse auch der Vorstand gebunden ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Planung und Zielsetzung, Satzungsgestaltung und –Änderung, vorzeitige Abberufung bzw. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, sowie über Anträge, über Höhe Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten von Mitgliedsbeiträgen. Soweit nicht anders bestimmt, genügt die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.  
Von der Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse können nur von ihr geändert oder aufgehoben werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Kurz vor dem Termin der Jahreshauptversammlung werden von den Kassenprüfern die abgeschlossenen Bücher und der Kassenstand geprüft, auf der Jahreshauptversammlung wird hierüber Bericht erstattet.
5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.: Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Amtsjahr, Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung der Vorstandschaft, Neuwahl der Kassenprüfer – die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen – im Rahmen der Vorstandswahlen (siehe §8/2).

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende muss binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung entweder die Mehrheit des Vorstands oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

2. Unterlässt der Vorstand pflichtwidrig die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, so erfolgt die Einberufung durch den Schiedsausschuss.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Zusätzlich sollen drei stimmberechtigte Beiräte gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Tätigkeitsfelds weitere Vorstandsmitglieder berufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer bis zur Neuwahl nach drei Geschäftsjahren (Wiederwahl danach ist zulässig); sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, falls keine Neuwahl erfolgt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen für diesen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung sowie für sich selbst eine Geschäftsordnung erstellen. In der Vereinsordnung können insbesondere die Nutzung von Einrichtungen sowie Verfahrensweisen in Finanzangelegenheiten und bei Bekanntgaben geregelt werden.
5. Einzelne Geschäfte bis zum Wert von Euro 5000,-- darf der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. Vorstand wie Mitglieder haften nicht für einfache Fahrlässigkeit und nicht über das Vereinsvermögen hinaus. Vermögensangelegenheiten des DFVM werden dem Vorstand treuhänderisch übertragen.
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; in dieser Eigenschaft entstandene Unkosten werden ihnen ersetzt. Dies gilt auch für die Mitglieder besonderer Ausschüsse, die der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands berufen kann. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtszuschale).

## **§ 9 Der 1. Vorsitzende**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den DFVM nach außen, führt Verhandlungen mit außenstehenden Personen, Behörden, Organisationen und dgl., beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Ferner setzt er die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen fest und beruft sie (schriftlich oder telefonisch, wenn nicht anders bestimmt) ein; er sorgt, unterstützt vom Vorstand, um deren rechtzeitige Bekanntgabe, Vorbereitung und Durchführung.
2. Jede Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom 1. Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung beschließen. Ebenso kann der Vorstand mehrheitlich vom 1. Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen acht Wochen verlangen.

## **§ 10 Weitere Vorstandsmitglieder**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt alleine, dieses Vertretungsrecht soll der 2. Vorsitzende nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied verwaltet seinen Tätigkeitsbereich weitgehend selbständig und berichtet darüber auf Wunsch dem 1. Vorsitzenden.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, auch vereinsintern, wenn dieser verhindert ist.
4. Der Kassier führt die Vereinskasse, überwacht den pünktlichen Eingang der Beiträge und Zahlungen und verwendet die Gelder nach Weisung des ersten Vorsitzenden oder eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Er hat ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens zu führen.
5. Dem Schriftführer obliegt es, wichtige Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnissen) niederzulegen; derartige Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei schriftlichen Bekanntgaben wirkt er mit.

## **§ 11 Schiedsausschuss**

Der Schiedsausschuss sollte aus drei Vereinsmitgliedern bestehen. Diese dürfen keine weiteren Funktionen im Verein ausüben und werden für 3 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. In allen Angelegenheiten des DFVM kann der Schiedsausschuss des DFVM angerufen werden. Der Schiedsausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

## **§ 12 Auflösung des DFVM**

1. Die Auflösung des DFVM kann nur auf Antrag durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies
  - a) mindestens 21 Tage vorher als Tagesordnungspunkt schriftlich angekündigt wurde,
  - b) und wenn dies von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Murnau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten, Änderungen**

1. Die erste Satzung ist am 05.03.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde entschieden, dass der Ortsverband Murnau und Umgebung ein eingetragener Verein (e.V.) werden soll.
2. Am 07.06.2004 ist die Eintragung bei Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Vereinsregister Nr. V680 erfolgt.
3. Die Satzungsneufassung ist von der Mitgliederversammlung des DFVM am 20.04.2018 beschlossen worden.

4. Satzungsänderungen, die von Amts wegen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Die am 05. März 2004 beschlossene Satzung ist damit aufgehoben.
6. Die am 20. April 2018 beschlossene Satzungsneufassung wird dem Amtsgericht München Vereinsregister, zur Eintragung vorgelegt.
7. Die am 19.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen werden dem Vereinsregister am Amtsgericht München zur Eintragung vorgelegt und treten sofort nach Beschlussfassung in Kraft.